

BStGer BK.2011.12 vom 27. Juni 2011

Bundesstrafgericht, 2011-06-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BK.2011.12

FR: TPF BK.2011.12 du 27 juin 2011

IT: TPF BK.2011.12 del 27 giugno 2011

Regeste

Kostenerkenntnis (Art. 96 Abs. 1 VStrR). Unentgeltliche Rechtspflege (Art. 29 Abs. 3 BV).

Volltext

Beschluss vom 27. Juni 2011 I. Beschwerdekammer Besetzung

Bundesstrafrichter Tito Ponti, Vorsitz, Emanuel Hochstrasser und Joséphine Contu,
Gerichtsschreiber Stefan Graf

Parteien

A., vertreten durch B., Beschwerdeführer

gegen

BUNDESAMT FÜR KOMMUNIKATION, Beschwerdegegner

Gegenstand

Kostenerkenntnis (Art. 96 Abs. 1 VStrR); unentgeltliche Rechtspflege (Art. 29 Abs. 3 BV)

Bundesstrafgericht Tribunal pénal fédéral Tribunal penale fed
erale Tribunal penale federal Geschäftsnummer: BK.2011.12 Nebenverfahren:
BP.2011.21

- 2 -

Die I. Beschwerdekammer hält fest, dass:

- das Bundesamt für Kommunikation (nachfolgend „BAKOM“) A. mit Strafver- fügung vom 26. April 2011 der vorsätzlichen Widerhandlung gegen Art. 101 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40) schuldig sprach, diesen zu einer Busse verurteilte und ihm die Bezahlung der Verfahrenskosten auferlegte (act. 1.1);

- A. hiergegen durch seinen Vertreter mit „Rekurs“ vom 27. Mai 2011 an die I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts gelangte und u. a. die Auf- hebung der Strafverfügung sowie die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege verlangte (act. 1);

- die I. Beschwerdekammer A. mit Schreiben vom 31. Mai 2011 darauf hin- wies, dass sie lediglich unter den in Art. 96 Abs. 1 VStrR genannten Vor- aussetzungen zur Überprüfung des Kostenerkenntnisses zuständig sei, und ihn sinngemäss aufforderte, seinen Beschwerdeantrag zu erläutern bzw. zu begründen (act. 3);

- A. in seiner Eingabe vom 20. Juni 2011 am Antrag auf eine materielle Überprüfung der gegen ihn ergangenen Strafverfügung festhält und u. a. um Weiterleitung der Angelegenheit ans BAKOM ersucht (act. 5).

Die I. Beschwerdekammer zieht in Erwägung, dass:

- der von einer Strafverfügung Betroffene innerhalb von zehn Tagen seit der Eröffnung die Beurteilung durch das Strafgericht verlangen kann, wobei das entsprechende Begehren bei der Verwaltung einzureichen ist, welche die Strafverfügung erlassen hat (Art. 72 Abs. 1 und 2 VStrR);

- bei der I. Beschwerdekammer lediglich gegen das Kostenerkenntnis Beschwerde geführt werden kann, wenn keine gerichtliche Beurteilung verlangt wird (Art. 96 Abs. 1 VStrR);

- die I. Beschwerdekammer die Angelegenheit zuständigkeithalber dem BAKOM zu übermitteln hat, nachdem der Beschwerdeführer an seinem Antrag auf gerichtliche Beurteilung festhält;

- 3 -

- die I. Beschwerdekammer demnach das Beschwerdeverfahren sowie das Verfahren betreffend unentgeltliche Rechtspflege als erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben hat;

- aus Billigkeitsgründen auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird (vgl. die ähnliche Sachlage im Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2011.43 vom 13. Mai 2011);

- 4 -

und erkennt:

1. Das Beschwerdeverfahren BK.2011.12 und das Nebenverfahren BP.2011.21 werden als erledigt von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.

2. Die Eingaben des Beschwerdeführers (act. 1, 1.1 und 5 sowie die dazugehörigen Briefumschläge im Original) werden zuständigkeithalber an das BAKOM weitergeleitet.

3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Bellinzona, 28. Juni 2011

Im Namen der I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts

Der Präsident: Der Gerichtsschreiber:

Zustellung an

- B. - Bundesamt für Kommunikation

Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Beschluss ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.